



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 05. August 2011

Nummer 31

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>245</b>		
184 Zulassung von Buchmachern	245		
185 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	245	188	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 247
186 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Sixtus, St. Marien, St. Laurentius, St. Maria Magdalena (Flaesheim), Heilig Kreuz (Bossenberg), St. Andreas (Hullern), St. Antonius (Lavesum), St. Lambertus (Lippramsdorf) und St. Joseph (Sythen) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Sixtus in Haltern am See zum 18.09.2011	246	189	RWE Gasspeicher GmbH, Errichtung und Betrieb sowie Änderung der Anlagen zur Glykolregeneration mit Brüdengas-Verbrennungsanlage – Öffentliche Bekanntmachung 248
187 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	247	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>248</b>
		190	Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke 248
		<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>	<b>249</b>
		191	Auflösung der Wald-Stiftung - Stiftung zum Erhalt, zur Entwicklung und nachhaltigen Nutzung von Wald-Kulturlandschaften 249

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 184 Zulassung von Buchmachern

Bezirksregierung Münster                      Münster, 22.07.2011  
- 21.03.01.01 -

Am 20. Juli 2011 wurde der Win Race International Pferderennen Vermarktungs GmbH, Hamburg, eine bis zum 31.05.2012 befristete Erlaubnis erteilt, gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) sowie § 3 der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16.06.1922 (BGBl. III 611-14-1 - in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen – in Ihrer Wettannahmestelle Nienhausenstr. 42, 45883 Gelsenkirchen, als Buchmacher Pferdewetten in die US-amerikanischen Totalisatoren der US-amerikanischen Rennvereine der MID Global Wagering Solutions LLC zu vermitteln.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 245

#### 185 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Teutoburger Wald-Eisenbahn hat mit Schreiben vom November 2010 den Neubau einer BÜSA an der Holperdorper Straße in Lienen mit Halb- sowie Rad- und Gehwegschranken im Zuge der Umverlegung der Kreisstraße 31 beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung

Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 27. Juli 2011

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25  
Az. 25.17.01.04 (11/2010)

Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 245-246

- 186 **Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Sixtus, St. Marien, St. Laurentius, St. Maria Magdalena (Flaesheim), Heilig Kreuz (Bossenberg), St. Andreas (Hullern), St. Antonius (Lavesum), St. Lambertus (Lippamsdorf) und St. Joseph (Sythen) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Sixtus in Haltern am See zum 18.09.2011**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

**U r k u n d e**  
**über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Sixtus in Haltern**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die neun katholischen Kirchengemeinden in Haltern am See, nämlich St. Sixtus, St. Marien, St. Laurentius, St. Maria Magdalena (Flaesheim), Heilig Kreuz (Bossendorf), St. Andreas (Hullern), St. Antonius (Lavesum), St. Lambertus (Lippamsdorf) und St. Joseph (Sythen) mit Wirkung vom 18. September 2011 einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen  
**Katholische Kirchengemeinde St. Sixtus in Haltern am See**  
zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Haltern am See.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Katholischen Kirchengemeinden St. Sixtus, St. Marien, St. Laurentius, St. Maria Magdalena, Heilig Kreuz, St. Andreas, St. Antonius, St. Lambertus und St. Joseph zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Sixtus sind.
3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Sixtus. Die Kirchen St. Marien, St. Laurentius, St. Maria Magdalena,

Heilig Kreuz, St. Andreas, St. Antonius, St. Lambertus und St. Joseph werden Filialkirchen.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Sixtus über.  
Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds der Pfarrkirche oder Filialkirche übertragen. Die Armenfonds bleiben erhalten.  
Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde St. Sixtus erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Sixtus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 22. Juni 2011

AZ: 110-148/2009  
11. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

**U r k u n d e**  
**über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Sixtus in Haltern am See**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juni 2011 werden die katholischen Kirchengemeinden in Haltern am See, nämlich St. Sixtus, St. Marien, St. Laurentius, St. Maria Magdalena (Flaesheim), Heilig Kreuz (Bossendorf), St. Andreas (Hullern) St. Antonius (Lavesum), St. Lambertus (Lippamsdorf) und St. Joseph (Sythen) mit Wirkung vom 18. September 2011 zur neuen Kirchengemeinde St. Sixtus in Haltern am See zusammengelegt.

**§ 1**

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 18 Gemeindemitglieder angehören:

1. Herr Pfarrer Martin Ahls als Vorsitzender
2. Herr Johannes Backhaus
3. Herr Bernd Balmann
4. Herr Franz Brosthaus
5. Herr Karl-Heinz Ermann
6. Herr Heinz Hülsken
7. Herr Klemens Jacobs
8. Herr Heiner Kemper
9. Herr Josef Keysberg
10. Herr Sebastian Kopper
11. Herr Dr. Hermann-Josef Korte
12. Herr Heinz-Josef Krusel
13. Herr Theodor Neuhaus
14. Herr Georg Rohmann
15. Herr Albert Rusche
16. Frau Hiltrud Schlierkamp
17. Herr Klaus Siepert
18. Herr Hans-Joachim Thiele
19. Herr Josef Vortmann

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

### § 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

### § 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes (Art. 20 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster).

AZ.: 110-148/2009  
11. Ausfertigung



Münster, 22. Juni 2011

*N. Kleiboldt*

Norbert Kleiboldt,  
Generalvikar

### URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. Juni 2011 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sixtus, St. Marien, St. Laurentius, St. Maria Magdalena (Flaesheim), Heilig Kreuz (Bossendorf), St. Andreas (Hullern), St. Antonius (Lavesum), St. Lambertus (Lippramsorf) und St. Joseph (Sythen) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Sixtus“ in Haltern am See mit Wirkung zum 18. September 2011 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 19. Juli 2011

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Dorothee Feller-Elverfeld*  
Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 246-247

### 187 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0058/11/0404.1

45699 Herten, den 22.07.2011

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerie, Werk Scholven auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45876 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Kokereigasfilterstation.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 247

### 188 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0059/11/0204347-0001.0005.V

48147 Münster, den 27.07.2011

Die Firma Angus Chemie GmbH, Ibbenbüren, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoff-

verbindungen auf dem Betriebsgrundstück Zeppelinstr. 30, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Erhöhung der Anlagenkapazität von 9.000 t/a organische Stickstoffverbindungen auf 12.500 t/a sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als selbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Dr. Kieper-Schnelle  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 247-248

### 189 RWE Gasspeicher GmbH, Errichtung und Betrieb sowie Änderung der Anlagen zur Glykolregeneration mit Brüdengas-Verbrennungsanlage – Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg 17.06.2011  
Abteilung Bergbau und Energie  
64.e25-4-2011-10

Die Firma RWE Gasspeicher GmbH hat aufgrund der §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 17.06.2011 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb sowie Änderung der Anlagen zur Glykolregeneration mit Anlagen zur Brüdengasverbrennung, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung dem Betrieb sowie Änderung von drei Anlagen zur Glykolregeneration (Kessel mit Feuerungsanlagen) einschließlich des jeweiligen baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem auf dem Gelände der Verdichter- und Entnahmestation Epe der RWE Gasspeicher GmbH in 48599 Gronau-Epe, Gemarkung Epe, Flur 5, Flur 96, 170 und 184 beantragt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der hier beantragten Anlagen zur Regeneration von Glykol und Verbrennung von Brüdengasen aus der Glykolregeneration handelt es sich um Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG ("dienende Einrichtung"); sie fallen unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Das beantragte Vorhaben war bereits Gegenstand eines Vorbescheidsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (hinsichtlich Standort, Einsatzstoffe, Abgasvolumenströme, Emissionsgrenzwerte sowie deren Überwachung → Rahmenbetriebsplanverfahren vom 31.07.2003 -e25-2.52-2003-1- und Planfeststellungsbeschluss vom 17.05.2010 - 61.05.2-2008-4 -). Neue, abweichende oder wesentlich geänderte Inhalte enthält der vorliegende Antrag nicht. Eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:  
gez. Fenger  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 248

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 190 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke

Die Kriminaldienstmarke-Nr. 7345  
des Kriminalhauptkommissars Michael Klümper  
ausgegeben am 03.07.2007  
von der Kreispolizeibehörde Steinfurt  
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte die Kriminaldienstmarke gefunden werden, wird gebeten, diese der Kreispolizeibehörde Steinfurt zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 248

---

**E: Sonstige Mitteilungen****191 Auflösung der Wald-Stiftung - Stiftung zum Erhalt, zur Entwicklung und nachhaltigen Nutzung von Wald-Kulturlandschaften**

19.07.2011

Der Vorstand der Wald-Stiftung - Stiftung zum Erhalt, zur Entwicklung und nachhaltigen Nutzung von Wald-Kulturlandschaften, Münster, hat am 30. Januar 2011 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat am 30. Mai 2011 die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Prof. Dr. Andreas Schulte, Internationales Institut für Wald und Holz NRW e.V., Robert-Koch-Str. 27 in 48149 Münster, anzumelden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 249





## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster